

lung aller Arten von Funkdiensten ist daher nicht zu übersehen.

Die Einberufung der WARC-79 geht auf die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten von 1973 in Malaga-Torremolinos zurück, die den Verwaltungsrat (VR) der ITU mit der Vorbereitung beauftragte. Von der intensiven Vorbereitungsarbeit der Mitgliedstaaten zeugen rund 14 000 Vorschläge zur Revision der VO-Funk. In vielen Mitgliedstaaten der ITU wurden auf Regierungsebene nationale Koordinationsausschüsse eingerichtet, um in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Funkdienstbenutzern einschlägige Vorschläge an die Konferenz auszuarbeiten. Darüber hinaus haben zwischen den Mitgliedstaaten der ITU zahlreiche bi- und multilaterale Besprechungen stattgefunden zum Zwecke der Koordination ihrer jeweiligen Vorschläge.

Parallel und ergänzend zu den Vorarbeiten seitens der Mitgliedstaaten liefen die verwaltungsmäßigen und technischen Vorbereitungen der ITU selbst. 1977 legte der VR der ITU Dauer (10 Wochen) und Tagesordnung der WARC-79 fest. Die Tagesordnung entspricht dem Auftrag der Regierungskonferenz von 1973 zu einer Generalrevision der VO-Funk durch die WARC-79, die darüber hinaus dem VR und der nächsten Regierungskonferenz (1982 in Nairobi) ein Programm zur Einberufung weiterer Funkverwaltungskonferenzen über spezifische Funkdienste vorschlugen und zum Nutzen letzterer gegebenenfalls notwendige Richtlinien für die optimale Nutzung des Frequenzspektrums auszuarbeiten soll.

II. Zur technischen Vorbereitung der WARC-79 hatte der VR der ITU bereits 1975 die Ausarbeitung eines Entwurfs für eine mögliche Umstrukturierung und Neufassung der Bestimmungen VO-Funk durch eine Expertenkommission beschlossen. Letztere legte 1977 ihren Bericht vor, der — 1977 in Genf von der weltweiten Funkverwaltungskonferenz über Rundfunksatelliten grundsätzlich gebilligt — in inzwischen etwas revidierter Form allen Mitgliedstaaten vorliegt und als Grundlage für ihre Vorschläge an die Konferenz diente. Weiterhin hatte der VR 1976 den Inter-

nationalen Beratenden Ausschuß für den Funkdienst (CCIR) der ITU beauftragt, die notwendigen technischen Studien durchzuführen, um die Konferenz mit der für die Durchführung ihrer Arbeit notwendigen technischen Information und Expertise zu versehen, die im Herbst 1978 von einer Sondertagung der Studiengruppen des CCIR in Genf, an der etwa 750 Wissenschaftler und Ingenieure aus 87 Ländern teilnahmen, in einem 600-seitigen Bericht zusammengestellt wurde, der der WARC-79 als technische Arbeitsgrundlage dient.

Im Auftrag der weltweiten Verwaltungskonferenz über den Seefunkdienst von 1974 in Genf hat eine vom Internationalen Beratenden Ausschuß für den Telegraphen- und Telephondienst der ITU eingesetzte Arbeitsgruppe zwei Empfehlungen über die Betriebsvorschriften und die Kostenerhebung, -abrechnung und -rückerstattung im Beweglichen Seefunkdienst ausgearbeitet, die von den Mitgliedstaaten der ITU gebilligt und von ihnen als Grundlage für die Ausarbeitung der Revisionsvorschläge für die betreffenden Bestimmungen der VO-Funk an die WARC-79 benutzt wurden.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Internationalen Ausschuß für Frequenzregistrierung (IFRB) der ITU zu, zu dessen wesentlichen Funktionen nach dem oben zitierten Internationalen Fernmeldevertrag auch die technische Vorbereitung der WARC-79 zählte. Auf Anfragen seitens der Mitgliedsländer der ITU hat der IFRB Stellung genommen zu aufgetretenen Unregelmäßigkeiten, Widersprüchen und Schwierigkeiten in der Durchführung der VO-Funk im Hinblick auf Funkfrequenzmanagement und Gebrauch des Funkfrequenzspektrums sowie die Umlaufbahn der geostationären Satelliten. Die gesammelten Stellungnahmen des IFRB wurden den Verwaltungen der Mitgliedstaaten der ITU zum Gebrauch bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge an die WARC-79 zugeleitet. Letztere hat der IFRB ihrem Inhalt nach studiert und dazu Gebiete weitestgehender Übereinstimmung auf spezifischen Sektoren identifiziert. Außerdem hatte der IFRB sein alle zwei Jahre stattfindendes Seminar

über Frequenzmanagement im Jahre 1978 ganz auf die Vorbereitung der WARC-79 ausgerichtet.

III. Der Generalsekretär der ITU hat der Konferenz einen Bericht über die ihm von der VO-Funk zugewiesenen oder von vorausgegangenen, einschlägigen Konferenzen übertragenen Aufgaben vorgelegt, die im wesentlichen Fragen der Koordination zwischen den Verwaltungen der Mitgliedsländer und den für den Betrieb der verschiedenen Funkdienste notwendigen Informationsaustausch betreffen. Die Konferenzabteilung des ITU-Generalsekretariats, das für den gesamten Ablauf der WARC-79 zuständig ist, hat die dazu notwendigen Vorbereitungen getroffen: allein die vorbereitende Konferenzdokumentation beläuft sich auf etwa 7000 Seiten, die in Englisch, Französisch und Spanisch erscheinen. Durch seine Abteilung für technische Zusammenarbeit hat das Generalsekretariat außerdem drei Regionalseminare (in Nairobi für die afrikanischen und arabischen, in Panama für die lateinamerikanischen und in Sydney für die Länder Asiens und des Pazifiks) zur Vorbereitung der WARC-79 über verschiedene, für die Konferenz wichtige technische Aspekte durchgeführt, die zu einem kleinen Teil aus Mitteln des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP), größtenteils aber von einer Reihe von Mitgliedsländern der ITU finanziert wurden.

Wenn auch während der Konferenz Schwierigkeiten und Interessengegensätze auftreten dürften, die für alle Beteiligten befriedigend gelöst werden müssen, so ist doch zu hoffen, daß die gründliche Vorbereitung hinreichend Gewähr für einen erfolgreichen Abschluß der WARC-79 bietet, die sicherlich einen weiteren Meilenstein in der langen und traditionsreichen Geschichte der seit 114 Jahren bestehenden Internationalen Fernmeldeunion setzen wird.

AN

Beitrag 47: Dr. Wilhelm Bruns, Bonn (WB); 50: Birgit Laitenberger, Bonn (Lai); 52: Alfons Noil, Genf (AN); 49: Helmut Voigtländer, Bonn; 48, 51: Dr. Rüdiger Wolfrum, Bonn (Wo).

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Nicaragua, West-Sahara, Belize, Menschenrechte, UN-Mitgliedschaft

Nahost

SICHERHEITSRAT — Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 26. April 1979 (UN-Doc. S/13272)

Auf der 2141. Sitzung des Sicherheitsrats am 26. April 1979 gab der Präsident folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den am 19. April 1979 in Dokument S/13258 veröffentlichten Interimsbericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) entsprechend dem auf seiner 2113. Sitzung am 19. Januar 1979 geäußerten Wunsch geprüft.

Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats Besorgnis die erhebliche Zunahme der Spannungen in dem Gebiet, insbesondere

während der letzten Monate, verfolgen und die Sorge des Generalsekretärs über die gegenwärtige Lage teilen, in der UNIFIL nicht fähig ist, ihren Auftrag voll zu erfüllen. Ich möchte dem Generalsekretär die Befriedigung und Hochachtung, die wir wegen der von ihm unternommenen Bemühungen zur vollen Verwirklichung der Resolution 425(1978) des Sicherheitsrats empfinden, sowie unsere besondere Anerkennung für die unter schwierigsten Umständen erbrachten Leistungen der Offiziere und Soldaten von UNIFIL zum Ausdruck bringen. Wenn UNIFIL aus irgendeinem Grund aufgelöst werden sollte, entstünde unweigerlich eine höchst gefährliche und unbeständige Lage in dem Gebiet.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats teilen die im Bericht des Generalsekretärs zum Ausdruck gebrachten Ansichten über das,

was zur vollen Verwirklichung der in Resolution 425(1978) genannten Ziele noch getan werden sollte, und unterstreichen in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Stationierung von UNIFIL in allen Teilen Südlibanons.

Der Sicherheitsrat äußert seine besondere Befriedigung über die von der libanesischen Regierung unternommenen Schritte und insbesondere über die Dislozierung des libanesischen Armeekontingents im Rahmen des »abgestuften Tätigkeitsprogramms«. Die Mitglieder des Rats vertreten die Ansicht, daß die Fortsetzung solcher in den Resolutionen des Rats geforderter Bemühungen schließlich zur Wiederherstellung der tatsächlichen Autorität der libanesischen Regierung über ihr gesamtes Hoheitsgebiet führen sollte. In diesem Zusammenhang fordert der Rat nochmals die

strikte Achtung der territorialen Unversehrtheit, Einheit, Souveränität und politischen Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen. Die Mitglieder des Rats sind der Meinung, daß dringend alle Maßnahmen zur Durchführung des »abgestuften Tätigkeitsprogramms« getroffen werden sollten, insbesondere solche Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Truppe und des UNIFIL-Hauptquartiers für nötig erachtet werden. Wenn solche Maßnahmen nicht getroffen werden und erst recht, wenn sich weitere ernste Zwischenfälle ereignen, sollte ihres Erachtens der Sicherheitsrat unverzüglich zusammentreten, um über die Lage zu beraten.«

Nicaragua

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Lage in Nicaragua. — Resolution 33/76 vom 15. Dezember 1978

Die Generalversammlung,

- in Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zur Förderung der allgemeinen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- eingedenk der auf der laufenden Tagung der Generalversammlung abgegebenen Erklärung des Präsidenten der Republik Costa Rica über die Verletzungen der Souveränität seines Landes durch Militärflugzeuge Nicaraguas,
- ferner in Kenntnisnahme der dem Präsidenten der Generalversammlung in dieser Angelegenheit übersandten Botschaft des Präsidenten der Republik Kolumbien und des Präsidenten der Republik Venezuela vom 27. Dezember 1978,
- in Anbetracht der außerordentlich ernsten Vorfälle in Nicaragua, die sich immer noch fortsetzen, die Tausenden von Menschen den Tod gebracht, unermesslichen Sachschaden angerichtet und zu wiederholten Verletzungen der grundlegendsten Rechte geführt haben, was einige Länder des amerikanischen Kontinents dazu veranlaßte, mit Hilfe eines freundschaftlichen Vermittlungsausschusses den Versuch einer friedlichen Lösung des internen Konflikts in Nicaragua zu unternehmen,
- 1. mißbilligt die Unterdrückung der Zivilbevölkerung Nicaraguas und die Verletzung der Souveränität Costa Ricas durch Militärflugzeuge Nicaraguas;
- 2. äußert ihre tiefe Besorgnis über die ernste Wendung, die die innenpolitische Lage Nicaraguas genommen hat, und über deren Auswirkungen auf Frieden und Sicherheit in dieser Region;
- 3. verlangt von den Behörden Nicaraguas die Einstellung militärischer und anderer Aktivitäten, die die Sicherheit in dieser Region gefährden, insbesondere solche Aktivitäten, die die Souveränität und territoriale Unverletzlichkeit benachbarter Länder bedrohen;
- 4. bittet die Behörden Nicaraguas eindringlich, entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen und den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Achtung der Menschenrechte der Bürger Nicaraguas zu gewährleisten;
- 5. ersucht alle Staaten, in Übereinstimmung mit ihren verfassungsmäßigen Verfahren die erforderlichen Maßnahmen zu verabschieden, um die Anwerbung ihrer Staatsangehörigen als Söldner sowie deren Beteiligung an dem gegenwärtigen Konflikt in Nicaragua zu verhindern;

- 6. drängt auf die Fortführung der internationalen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des inneren Konflikts in Nicaragua;
- 7. ersucht den Generalsekretär, die Entwicklung der Lage in Nicaragua auf dem geeigneten Weg sorgfältig zu verfolgen und die für die Zwecke dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: +85; —2: Nicaragua, Paraguay; =45 (vorwiegend Staaten der Dritten Welt).

West-Sahara

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Frage der West-Sahara. — Resolution 33/31 vom 13. Dezember 1978

A

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Frage der West-Sahara,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
- nach Behandlung des diesbezüglichen Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
- nach Anhörung der Erklärungen zur Frage der West-Sahara, einschließlich der Erklärungen des Vertreters der »Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro«,
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der 1975 in die West-Sahara entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 16. Oktober 1975 zur Frage der West-Sahara, insbesondere bezüglich des Prinzips des Selbstbestimmungsrechts des Volks der West-Sahara,
- eingedenk der tiefen Besorgnis der Vereinten Nationen, der Organisation der Afrikanischen Einheit und der bündnisfreien Länder hinsichtlich der Entkolonisierung der West-Sahara sowie des Selbstbestimmungsrechts des Volkes dieses Gebietes,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 32/19 vom 11. November 1977 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit,
- unter Hinweis auf den Beschluß der vom 2. bis 6. Juli 1976 in Port Louis abgehaltenen dreizehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit, zur Frage der West-Sahara eine außerordentliche Tagung abzuhalten,
- in Kenntnisnahme des Beschlusses der vom 18. bis 22. Juli 1978 in Khartum abgehaltenen fünfzehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit, zur Behandlung aller Angaben zur Frage der West-Sahara, einschließlich der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk dieses Gebiets, einen Ad-hoc-Ausschuß von Staatschefs einzusetzen,
- erneuert ihre sehnliche Hoffnung zum Ausdruck bringend, daß die Organisation der Afrikanischen Einheit bis zur vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung gemäß den auf ihrer

dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten ordentlichen Tagung zur Frage der West-Sahara verabschiedeten Resolutionen und Beschlüssen eine Lösung für dieses Problem finden wird, die im Einklang mit dem in Resolution 1514(XV) niedergelegten Selbstbestimmungsrecht der Völker steht,

- unter Begrüßung des Beschlusses der »Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro« vom 12. Juli 1978 zur einseitigen Feuereinstellung, der die Herbeiführung des Friedens in der West-Sahara fördern soll,
- 1. bekräftigt ihr Festhalten am Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;
- 2. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes der West-Sahara auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit;
- 3. bekräftigt die Verantwortung der Vereinten Nationen für die Entkolonisierung der West-Sahara in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Deklaration;
- 4. ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die diesbezüglichen Entwicklungen weiterhin laufend aktiv zu überprüfen, um die volle und schnelle Durchführung der Resolution 1514(XV) der Generalversammlung sicherzustellen, und der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;
- 5. ersucht den Administrativen Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit, den Generalsekretär der Vereinten Nationen laufend über die Fortschritte bei der Durchführung der Beschlüsse der Organisation der Afrikanischen Einheit bezüglich der West-Sahara zu unterrichten;
- 6. bittet den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über die Frage der West-Sahara zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +90; —10; =39.

B

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541(XV) vom 15. Dezember 1960,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Organisation der Afrikanischen Einheit zur Frage der West-Sahara,
- in Anbetracht des Beschlusses der vom 2. bis 6. Juli 1976 in Port Louis abgehaltenen dreizehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit, zur Frage der West-Sahara eine außerordentliche Tagung abzuhalten,
- in Anbetracht ferner des Beschlusses der vom 18. bis 22. Juli 1978 in Khartum abgehaltenen fünfzehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit, zur Behandlung aller Angaben zur Frage der West-Sahara einen Ad-hoc-Ausschuß von Staatschefs einzusetzen,
- unter Hinweis auf den die West-Sahara betreffenden Teil der Politischen Deklaration der Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo,

- in Kenntnisnahme des Appells des gegenwärtigen Vorsitzenden der Organisation der Afrikanischen Einheit an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, unter Hinweis auf ihre Resolution 32/19 vom 11. November 1977 über Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit,
- 1. nimmt Kenntnis vom Beschluß der fünfzehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit, einen Ad-hoc-Ausschuß von Staatsoberhäuptern einzusetzen;
- 2. bringt ihre Zuversicht darüber zum Ausdruck, daß der Ad-hoc-Ausschuß alle Angaben zur Frage der West-Sahara mit dem Ziel behandeln wird, eine außerordentliche Gipfelkonferenz der Organisation der Afrikanischen Einheit einzuberufen;
- 3. bittet die Organisation der Afrikanischen Einheit, umgehend Maßnahmen zur Erzielung einer gerechten und fairen Regelung der Frage der West-Sahara zu ergreifen;
- 4. ruft alle Staaten in dieser Region auf, alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit zur Erzielung einer gerechten und friedlichen Lösung des Problems behindern könnten;
- 5. ersucht den Administrativen Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit, den Generalsekretär der Vereinten Nationen über die vom Ad-hoc-Ausschuß erzielten Ergebnisse zu unterrichten, und bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung darüber zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +66; —30; =40.

Belize

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Belize-Frage. — Resolution 33/36 vom 13. Dezember 1978

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Belize-Frage,
- nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3432(XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/50 vom 1. Dezember 1976 und 32/32 vom 28. November 1977,
- nach Anhörung der Erklärungen der Vertreter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und Guatemalas,
- nach Anhörung der Erklärung des Vertreters von Belize,
- nach Anhörung ferner der Antragsteller,
- in Bekräftigung der Grundsätze der in ihrer Resolution 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, insbesondere des Grundsatzes, daß alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung besitzen, aufgrund dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,
- unter Hinweis darauf, daß in der Erklärung von Bogota vom 6. August 1977 Übereinstimmung darüber erzielt wurde, daß mit Hilfe der in der Charta der Organisation der Amerikanischen Staaten und der Charta der Vereinten Na-

tionen vorgesehenen friedlichen Methoden sowie durch die Achtung seiner territorialen Integrität und des Prinzips der freien Selbstbestimmung der Völker eine Lösung der Belize-Frage gefunden werden sollte,

- eingedenk der diesbezüglichen Teile der Erklärung der vom 25. bis 30. Juli 1978 in Belgrad abgehaltenen Außenministerkonferenz bündnisfreier Länder,
- in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß das Volk von Belize auf praktische Weise bei der freien und furchtlosen Ausübung seines unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und territoriale Integrität unterstützt werden sollte,
- mit tiefem Bedauern darüber, daß es den beteiligten Parteien immer noch nicht gelungen ist, gemäß den in den Resolutionen 3432(XXX), 31/50 und 32/32 der Generalversammlung aufgestellten Prinzipien ein Übereinkommen abzuschließen, sowie über die daraus resultierende Verzögerung bei der raschen Erzielung einer sicheren Unabhängigkeit für Belize,
- 1. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Belize auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit;
- 2. erklärt erneut, daß die Unverletzlichkeit und territoriale Integrität von Belize gewahrt werden müssen;
- 3. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die dabei in engem Kontakt mit der Regierung von Belize handeln sollte, sowie die Regierung von Guatemala auf, ihre Verhandlungen energisch und mit dem Ziel fortzuführen, ihre Meinungsverschiedenheiten ohne Beeinträchtigung des Rechts des Volks von Belize auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und territoriale Integrität beizulegen und den Frieden und die Stabilität dieser Region zu fördern, und dabei gegebenenfalls andere besonders interessierte Staaten in der Region zu konsultieren;
- 4. ersucht die beteiligten Regierungen, der Generalversammlung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über das Ergebnis der oben erwähnten Verhandlungen zu berichten;
- 5. fordert die beteiligten Parteien auf, jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen das Volk von Belize oder sein Territorium zu unterlassen;
- 6. erkennt an, daß das Vereinigte Königreich als Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit das Volk von Belize sein Recht auf Selbstbestimmung und auf eine gesicherte und baldige Unabhängigkeit frei und furchtlos ausüben kann;
- 7. bittet alle Staaten eindringlich, das Recht des Volkes von Belize auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und territoriale Integrität zu achten und jede für die sichere und baldige Ausübung dieses Rechts erforderliche praktische Hilfe zu leisten;
- 8. ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, mit dieser Frage befaßt zu bleiben und das Volk von Belize bei der Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: +127; —1: Sri Lanka (gab später an, es sei eine zustimmende Stimmabgabe beabsichtigt gewesen); =12.

Menschenrechte

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Schaffung der Stelle eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte. — Resolution 33/105 vom 16. Dezember 1978

Die Generalversammlung,

- eingedenk ihrer Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977, in der sie um eine im Lichte der in dieser Resolution enthaltenen Konzepte erstellte Gesamtanalyse der Methoden bat, mit denen die Vereinten Nationen an Menschenrechtsfragen herangehen,
- unter Hinweis auf den Beschluß des Dritten Ausschusses auf der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung, den Vorschlag zur Schaffung der Stelle eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Behandlung im Rahmen der Gesamtanalyse alternativer Möglichkeiten, Mittel und Wege zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten an die vierunddreißigste Tagung der Menschenrechtskommission zu überweisen,
- ferner unter Hinweis auf die Resolution 26(XXXIV) der Menschenrechtskommission vom 8. März 1978, in der die Kommission die Einsetzung einer vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1978/20 vom 5. Mai 1978 genehmigten und allen Mitgliedern offenstehenden Arbeitsgruppe der Kommission für ratsam hielt, die vor der fünfunddreißigsten Tagung der Kommission zur Erledigung der erforderlichen Arbeiten für die Gesamtanalyse eine Woche lang zusammentreten würde,
- 1. ersucht die Menschenrechtskommission bei der Fortsetzung ihrer Arbeit an der obengenannten Gesamtanalyse um Berücksichtigung der auf der laufenden Tagung sowie auf der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung während der Generaldebatte zu diesem Tagesordnungspunkt geäußerten Auffassungen zu den verschiedenen Vorschlägen, einschließlich der Stelle eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;
- 2. beschließt, diese Fragen erneut zu behandeln, nachdem die Menschenrechtskommission die Gesamtanalyse abgeschlossen bzw. über diese berichtet hat.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aufnahme von St. Lucia. — Resolution 453 (1979) vom 12. September 1979

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags von St. Lucia auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/13530),
- > empfiehlt der Generalversammlung, St. Lucia als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.